Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

185 (10.7.1840)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 185.

Freitag, den 10. Juli 1840.

en barge= fes, wenn gugeschwo-

Durch bas Cabrera's o's wahr= en würde,

en Tagen

Uragonien

die Armee

in Frant-

t Cabrera

frangofi=

en Nach.

er tiefften

ingeftiftet,

Die Sproz.

. gu Gebo=

mafeda ift

i sich boch

Musgang

ndlich ber

Berichter-

ourfes an

r gu fpat,

Iten, die

hofft übris

ung einen

pre felbit

refammer

ltung bes

inige Ber-

et erft in

wird sich

Friedrich

gen feine

n jungen

vird, vor=

öniglichen

urs wers

nach bem

deise nach

reaffonne,

eg besich=

wieber in

teife hers

Schlacht,

ili. Forte

ten Mili=

lieber ber

ift einges

icht in ber

Bring von

t. H. hat

(Lucian

ahren ges

er'm 16.,

t zu wer-

ach Kon-

nmer auf

aben und

bget. 3)

Bemeinde über ben

Belt.

1081/4

1013/4

2234

1351/4

1451/

100³/₄ 102³/₄

1051/1

73⁸/₄ 100¹/₂

1021/8

109¹/₂ 100¹/₃ 99¹/₆ 60¹/₈ 23¹/₆ 98³/₄ 21³/₉ 6¹/₃

Ludwig

Baden. Rarleruhe. Rommiffionebericht über bie Nachweifung, ben Bau ber Gifenbahn vom April 1838 bis Marg 1840 betreffend, erstattet in ber 118ten öffent= lichen Situng ber zweiten Rammer vom 25. Juni 1840 von bem Abgeordneten Boffelt (Schlug.) Diefer Betrieb legt ben Grund gur Fortfetung ber Babn von Offenburg über Freiburg an bie Schweizergrange. Es ware Bermeffenbeit an ben brei Faftoren ber Gefetgebung, bie burch bas Gefet vom 29. Marg 1838 Die Gifenbahn bis an die Schweizergranze befchloffen, es ware nicht minder Bermeffenheit an ber Macht ber Berhaltniffe, bie in ihrer naturlichen Entwidlung im eigenen Intereffe ber Bahnen Bergweigungen gu beiderfeitigem Bortbeile erzeugen, wenn man bem Gebanten Raum geben wollte, bas im Ban begriffene Unternehmen werde an der Kingig bas Ziel erreichen. Mit jedem Tage verftartt bie Bufunft ben Befchlug ber Rammern. Der Ginn, ber 3med und bie Abnungen ber unwidersprechlichen Bortheile jenes Beschluffes gingen nicht aus einem vorübergebenden enthufiaftifchen Gefühle hervor, es mar ber wahre Begriff bes großen und gemeinschaftlichen Intereffe. Das ift auch ber bobe Borgug ber engern Grangen bes Großherzogthums, bag felbft bie entfern= tern Theile beffelben, im Wegenfate gu großen Staaten, beren überwiegenden Intereffen oft bas Bohl ganger Provingen geopfert wird, an ben Bortheilen ähnlicher Grundungen, wenn nicht birefte, boch in naben Berührungen, Theil nehmen. Bur Sicherheit ber Musführung, ihrer Zwedmäßigfeit und ber Wah= rung funftiger Intereffen tragt auch in bobem Grade Die Bestimmung bes Baues auf Staatsfoften bei. Es fann ber bobern Berwaltung nicht gleichgultig fenn, ob eine größere Babl von Staatsangeborigen fich ben Bechfelfallen eines fo großartigen Unternehmens, fen es als Folge berechneter Agiotage ober unvorberausehender Ginwirfungen mit einem großen Theile ihres Bermögens ober ihrer gangen Sabe preisgegeben. Derartige Schöpfungen burch Privatgefellichaften eignen fich nur fur großere Sanbeleplate ober allgemeinere, feit lange= rer Zeit begrundete fommerzielle Beziehungen ber Landesbewohner. Der Ruin fo vieler Familien, der folche Unternehmungen, wenn auch mit einem unerwars tet gunftigen Endresultate, begleitete, trubt ben 3med berfelben. Die Auflofung fo mancher Gefellichaft, felbit bei vortheilhaften Bedingungen, und die Rothwendigfeit bes Staatszuschuffes, ben gulet bobere Intereffen geboten, gaben es hinlanglich zu erfennen, wie schwanfend folche Bereine in ihrem Wirfen find, und wie vergeblich ber Staat fich ber Betheiligung entzog. Die Garantie, wenn auch mäßiger Binfen von fo großen Rapitalien, weicht nicht viel von ber Musführung auf Staatstoften ab, benn auf biefem Wege tontrabiren nur Pri= vaten an ber Stelle bes Staates bie Schulb, wovon ber lettere bie Sauptbebingung ber Bindzahlung übernehmen muß. Die Zwede zubem, bie unfere Bahn zu erfüllen hat, gestatten es faum, partiellen Intereffen bie bochwichtigen Bestimmungen bes Transits, wie überhaupt ber Taxen heimzugeben. Die Beranderlichkeit berfelben, anderen Ronfurrengen gegenüber, läßt feine befinitive Firirungen bei Uebernahmsbedingungen gu. Die Pflege ber Bulsader unferes Landes, wie bie Sauptstraße gerne bezeichnet wird, muß mohl bie Aufgabe ber höheren Berwaltung bleiben. Der Ban ber belgischen Bahnen auf Staats= foften ward felbft beim Beginn als ein gehaffiges Monopol bargeftellt, es ift nun aber eine allgemeine leberzeugung, bag jener Staat gerabe biefer Beftimmung ben Segen ber Bahnen nach allen Richtungen zu verbanken hat. Und was zulett einzelne Gefellschaften gu unternehmen gebenten und ba und bort gur Ausführung brachten, fann ben Mitteln ber Gesammtheit ber Finangen bes Großherzogthums fein unüberwindliches Bebenten fenn. Ge ftehen ber Bahn des Großherzogthums zwei wichtige Vortheile zur Seite, einmal burch bie feit 1831 vorhergegangene Befreiung bes Chauffeegelbes, bas nicht gleich anderen Staaten Erfat erheifcht, fodann, durch bie Unabhangigfeit ber Poftvermaltung, ber in ihrem Ertrage in vielfacher Beziehung eine große Defonomie erwächft. Die gegenwärtigen Transportfoften an Gil = und Padwägen und Briefpostfurfen find von großem Umfange. Gie betragen allein zwischen Mannbeim und Beidelberg 8913 fl. 57 fr. fur ein Jahr und berechnen fich fur bie Strede von Mannheim bis Rehl und Offenburg auf 112,705 fl. 56 fr. Erwägt man babei, bag bie Transportkoften ber Briefpoft rein erfpart werben, einige ber Gilwagenturfe mehr in ihrer Berbindung, als in ber einzelnen Strede, wie 3. B. zwifden Mannheim und Beibelberg finangielle Bortheile barbieten, fo tann ber größte Theil ber ermähnten Gumme als ein wichtiger Bufchuß gu ben Betriebstoften ber Bahn ober als eine wefentliche Erhöhung bes Dettoertrags ber Poften angeseben werben. Un bem gegenwartigen Landtage wird auch die Aufbringung ber Mittel zum Fortban ber Bahn Ihre Gorge nicht fehr in Unspruch nehmen. Wir haben ihnen zwar, meine Berren, oben auseinan= bergefest, wie febr icon ber Rredit bes außerordentlichen Budgets, unerachtet feines Betrage von 919,266 fl. burch bie bisherigen Bermenbungen berabge= tommen ift. Die Beit bes funftigen orbentlichen Landtage und gewöhn= lichen Budgets ift aber fo nahe, und die Sauptarbeiten, die dem tunftigen Bau fowohl an der Rench als an der Murg vorhergeben muffen, erheifchen folche Borarbeiten und Bereinbarungen mit Gemeinden, namentlich an ber Rench, baß zwar bei bem gleichzeitigen Fortbau von Beibelberg aufwarts bie Reffumme nicht genügen, ber Betrag aber bennoch von feinem folden Umfange fenn werbe, um nicht aus laufenden Ueberschüffen oder fonftigen paraten Mitteln bestritten werben zu konnen. Wir werden in unferm Antrage die Ermächtigung babin aussprechen, nicht zweifelnd, Ihre volle Buftimmung babei zu erlangen. Ihre Rommiffion, meine Berren, hat fich bestrebt, ben Gegenftand unbefangen, frei bon ben glangenden Bilbern ber Bufunft gu halten, wie fie ber machtige Erfolg aller Orten hervorruft. Sie hat sich auf einfache Darstellung von Thatsachen beschränkt. Sie mußte fich aber beherrschen. Die magische Gewalt, die biese Erfindung überall ausübt, ergreift bas Gefühl für bas Gefammtwohl. Es er= bebt fich bei bem Bewußtseyn, mit ben glücklichen Berhaltniffen unferes Landes bas große Mittel ber Prosperitat unferer Zeit verbinden gu fonnen. Es ift noch nicht fo lange, fo wurde in jener Zeit bes gefeffelten Bobens und ber Frohnben in bem Sauptanspruch an biefe, die Erfindung die Bermunschungen einzelner Rlaffen ber Staatsangehörigen auf fich gezogen haben. Dan ftaunt gerne an ben Werken ber Borgeit. Die fflavische Arbeit aber, bie fie großentheils vollbrachte, bleibt ber nachwelt faum in ber Erinnerung. Der Gegenwart find nicht geringe Berpflichtungen auferlegt, bas Daag berfelben bestimmen aber

freie Infittutionen nach bem Pringip ber Gerechtigfeit. Ihre Rommiffion ftellt ben einstimmigen Antrag, die bobe Regierung zu bitten: 1) Dem Bollzug bes Gefetes vom 29. Marg 1838, namentlich auch ber Ermittlung einer geeigneten Dlündung der Bahnander Grange der Schweiz, fortwährend Gorge gu tragen. 2) Dem Bau ber Settionen Rehl und Offenburg abwarts, fowie den Brudenbauten uber bie Rench und die Murg, vorzügliches Augenmert zu widmen. 3) Die Ermachtigung babin gu ertheilen, bag bie biegu erforberlichen Mittel, fomeit fie im aufferordentlichen Budget nicht vorgefeben find, burch Erneuerung eines Rredits auf die Amortisationstaffe angewiesen werden. -- Der Gesetzesentwurf, ben Ban einer Gifenbahn betreffend, vom 29. Marg 1838 Reggs .= Blt. G. 121, lantet alfo: Art. 1. Bon Mannheim über Beibelberg, Rarlerube, Raftatt, Offenburg, Dinglingen und Freiburg bis zur Schweizergrange bei Bafel wird eine Gifenbahn erbaut. Rehl wird burch eine Seitenbahn mit ber Sauptbahn verbunden. Zwischen ben genannten Orten an ber Sauptbahn fell diefelbe möglichft nahe an dem Gebirge, mit besonderer Rudficht auf die Ausmundungen von Geitenstragen, an ben bort liegenden volfreiden Orten bingeführt merden, wo nicht überwiegende Grunde eine Ausnahme rechtfertigen. Art. 2. Der Ban wird auf Staatstoften ausgeführt. Ueber die Fortidritte ber Babn und über die Roften der Arbeiten wird jedem Landtage eine besondere Nachweisung vorgelegt, die enthalt, mas bis gum Beitpunfte ber Bufammenfunft der Stande gefchehen ift, und in ber nachften Budgeteperiode geschehen foll. Art. 3. Der Fahrbamm ber Bahn wird zu einem boppelten Schienenweg angelegt; fur jest aber wird nur ein Schienenweg vollständig ausgebaut. Der Regierung wird überlaffen, auf einzelnen Streden, wo und wann bas Bedürfniß es forbert, ben boppelten Schienenweg ausbauen zu laffen. Urt. 4. Die zur Ausmittelung bes Bahnzuges erforderlichen Borarbeiten werden fogleich für bie gange Babnlange vorgenommen. Der Bau felbft wird in Mannheim begonnen und an jenen Bunkten ber Bahnlinie, beren Ausführung voraussichtlich langere Zeit in Unfpruch nimmt, namentlich in Raftatt, Freiburg und am ichliengener Berg, balbthunlichft und zwar jedenfalls fo frub in's Wert gefest, bag die Babn in ihrem Fortschreiten nirgends aufgehalten wirb. Gleich nach endgultiger Fortjetung bes Bahnzuges wird bas bagu erforberliche Grundeigenthum fur bie

gange Linie erworben. * Karlsruhe. 125te öffentliche Sigung Der zweiten Kammer vom 7. Juli. Um Unfang ber Situng macht ber Prafibent befannt, bag bie Rommiffion gur Berathung des Gefebentwurfs über Erhöhung bes Staatsbeitrage jum Gly = und Dreifamfanal aus folgenden Mitgliedern bestehe: Bentner, v. Rotted, Martin, Gidrei, Reichenbach. Die Tagesordnung führt gu Disfuffion bes Berichte bee Abg. Beff über ben gur Motion erhobenen Bericht ber Betitionstommiffion über mehrere Betitionen wegen Abanderung ber §§. 32 und 79 bes Gefetes vom 28. August 1835, bas Bolfsichulwefen in paritätischen Orten betr. Der Antrag ber Rommiffion geht bahin, Geine tonigliche Sobeit ben Großherzog in einer unterthanigften Abreffe gu bitten, einen Gefetesentwurf vorlegen gu laffen, welcher Bestimmungen enthält: 1) daß, und unter welchen Boraussehungen in paritatischen Orten, wo getrennte Ronfeffionsichulen befteben, ber größere Ronfessionstheil wegen gu großer und unverhaltnigmäßiger Belaftung ber Gemeinbefaffe burch bie Unterhaltung ber beiben getrennten Schnien Die Bereinigung berfelben verlangen fonne ; 2) bag jeboch auch ba, mo Diefe Borausfehungen vorhanden find, ber fleinere Konfessionstheil bie Beibehaltung feiner eigenen Schule alebann forbern tonne, wenn er (nach einem unter feinen Mitgliedern zu verabredenden Beitragsfuße) benjenigen Betrag vom Aufwand feines Ronfeffionstheils felbft beftreiten will, welcher nach Berwendung a) der dazu verfügbaren Fonds und Dotationen, fo wie b) bes nach Der. 3 gu bestimmenben Beitrage ber Gemeinbefaffe, und c) eines mit Berudfichtigung bes Bedürfniffes und ber Rrafte bes fleinern Ronfeffionstheils im einzelnen Kalle nach Billigfeit gu bestimmenben widerruflichen Staatszuschuffes noch übrig bleibe; 3) bag bie Gemeindetaffe in einem folden Falle gur Schule bes grogern Konfessionstheils nach Maaggabe bes Gefetes vom 28. Auguft 1835, jur Schule bes fleinern Ronfeffionstheils aber Dasjenige beigutragen habe, um was fie zur Schule bes großern Theils weniger beitragen muß, als wenn bie Schulen vereinigt maren, ober, fofern bies mehr ausmacht, Dasjenige, mas bie Mitglieder bes fleinern Konfessionstheils wegen ber Schulunterhaltung gur Bemeinbefaffe beizutragen haben; 4) bag bie Schule bes fleinern Konfessionstheils in folden Fallen binfichtlich ber Große ber Lehrergehalte in bie nachft geringere Rlaffe hinabgefett werben fonne; 5) bag im Falle der Bereinigung bei Entfcheidung ber Frage, von welcher Konfession ber Lehrer, ober mo mehrere Lehrer anzustellen find, von welcher Konfession ber Sauptlehrer und von welcher ber Unterlehrer zu ernennen fen, hauptfächlich auf bas Bevölkerungsverhaltniß beiber Konfessionstheile, zugleich aber auch noch auf bie Große ber eigenen Konbs und Dotationen eines Jeben Rudficht genommen werbe; 6) bag im Falle ber Bereinigung ber Religionsunterricht ben Schülern jeber Ronfeffion befonders ertheilt werbe, und zu bem andern Unterricht nur folche Bucher reli= giofen Inhalts zu gebrauchen fenen, in welchen blos im Allgemeinen ein relis giofer und driftlicher Ginn genahrt, aber feine fonfeffionelle Berichiebenheit berührt wird. Rroll erflart fich gegen bie Bereinigung ber Schulen, mit Beibehaltung ber fruhern Gitte, wonach bie Rinder bes fleinern Religions. theils jo lange bie Schule bes andern befucht hatten, bie die fteigende Bahl ber Rinder eine eigene Schule nothwendig gemacht habe. Giner Bereinigung ber Schulen ftanden mancherlei Sinderniffe im Wege: einmal ber Wille ber Gemeinden oft felbit, bann auch die Meinung ber Rirchen = und Schulbeborben hie und ba; ber Unterricht in ber Bolfsichule, bie Anfange bes Lefens und Schreibens hiengen mit bem Rirchlichen, mit ber Religion eng gufammen; Bibel, Ratechismus, Gefangbuch feven bie Bucher, bie auch ben erften Lernübungen ber Rinber zu Grund gelegt wurben. Schulbucher in allgemein religiofer Michtung , für beibe Konfessionen tauglich , mußten erft noch bearbeitet werben. Sanber ift gegen bie Abanderung bes Gefetes; auch bie vorgeschlagene werbe ihre Gegner finden; fie beabsichtige, die Schule in ben meiften Orten gu einer rein politischen Unftalt zu machen; aber gerabe jett fen bies nicht am Plat; ber Bolfsunterricht muffe feine Richtung auf bas Religiofe erhalten, und mit ber Glaubenslehre auch die Gittenlehre verbinden; trenne man biefe, indem man ben religiöfen Rarafter in ben Sintergrund treten laffe, fo werbe bie Dos

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

ral von ber Glaubenslehre getrennt, und zu einem Gegenstand bes blofen erworben bat. Berfen wir einen Blid auf bie wichtigen Funktionen eines Wiffens gemacht. Das Rind in ber Bolfsichule fiebe aber nicht auf biefem Standpunft, um bie Lehren ber Gittlichfeit, ber Moral auf gang abftrafte Weise blos burch ben Berftanb in fich aufzunehmen; es muffe fie burch bas Gefühl, burch ben Glauben in fich aufnehmen. Der Rebner berührt bann ferner auch bie Schwierigkeiten in Betreff ber Lehrbucher und erflart fich , ohne einen Antrag gu ftellen, gegen bie Revifion bes Befetes icon jest. Ruen= ger erflart fich fur bie Kommiffionsantrage; feine Erfahrung fpreche fur Die Bereinigung ber Schulen in paritatifchen Orten, als vortheilhaft fur beibe Ronfessionstheile, die fich auf biese Weise beffer tennen und wechselseitig achten Iernten. Deshalb tonne er bie Bebenfen ber andern Rebner nicht theilen; bie Schwierigfeiten wegen ber Glementarbucher fepen leicht gu beseitigen; in ben meiften werbe ber fonfessionelle Unterschied gar nicht hervorzutreten brauchen. Co fen 3. B. bie biblifche Weichichte von bem ruhmlich befannten Chriftoph Som ib auch in vielen protestantischen Unftalten eingeführt. Allerbings muffe bie Religion bie Grundlage ber Erziehung auch in fruhefter Jugend bilben, aber bas fonne gefcheben, ohne bag ber Ronfessionennterschied Sinderniffe in ben Weg lege; benn bie Moral ftebe über ben Ronfeffionsunterschieben. v. Rotted ift für bie Rommiffionsantrage und befampft vorzüglich bie Unfichten bes Mbg. Sander, beren Ronfequeng am Enbe gum Schlug fuhren muffe, bei ber einen Religionspartei fen bie Sittenlehre mit ber Glaubenslehre verbunben, bei ber andern nicht; wolle man bie beiben Ronfessionen in ber Schule fo febr auseinander halten, fo werbe am Ende auch noch bie Trennung ber Ständeversammlung in eine fatholifche und eine protestantische beantragt werden. (Schluß folgt.)

* Rarleruhe. 39fte öffentliche Sitzung ber erften Rammer vom 7. Juli. (Chlug.) Frhr. v. Goler: In biefem Bugeftanbniffe liege allerbinge eine erfpriegliche Erleichterung gur funftigen Erzielung eines bobern Binsfußes; im Grunde involvire baffelbe aber boch noch immerbin einen harten 3mang in Begiehung auf bie Anlegung und Berwaltung biefer Rapitalien, indem es laftig und hemmend fen, jeweils bie vorherige Ermachtigung gu ihrer Auffundigung einzuholen, fo oft man fie an biefem ober jenem Orte beffer plagiren fonne. Ge burfte baber eine weniger umftandliche Beauffichtigungemaagregel um fo unbebentlicher geftattet werben, ale in bem übrigen Bermogen ber Bafallen wohl eine Burgichaft fur etwaige Verlufte an Lebenfapitalien gefunden werben tonne, und als es billig mare, ben Grundherren hier diefelbe Erleichterung gu gemah= ren, wie ben Stanbesherren. Reg. Romm. Staatsrath Jolly: Gine fur alle Falle gleich anwendbare Regel laffe fich binfichtlich biefer Rapitalien nicht wohl aufftellen, indem ber Lebenhof nicht nur bie Rechte bes Oberlebensherrn, fonbern auch bie Rechte ber Agnaten zu mahren und beibe vor einer möglichen Benachtheiligung ju ichuten habe; es fonne besfalls feine weitere Buficherung von ibm ertheilt werben, als bag bie Unlegung und Berwaltung ber Lebentapitalien in jedem einzelnen Fall nach Möglichfeit werbe erleichtert werben. Dberforftrath v. Gemmingen halt bie Unlegung bei ber Amortisationstaffe fur bas Beeignetfte und in allen Beziehungen Sicherfte, indem bort biefe Gelber ftets am leichteften und ichnellften wieber erhoben werben fonnten, wenn fich eine Belegenheit zu einem paffenden Liegenschaftserwerb barbiete, und ba in biefem Fall bie Ausfolgung bes Gelbes nur mit Legitimation bes Lebenhofes gefcheben fann, fo ift bies auch die einfachfte Rontrolle, daß die Lebenstapitalien ihrem Brede nicht entzogen werben fonnen; nur mare es zu munichen, bag biefe Raffe auch baares Gelb und nicht allein Rentenscheine annehme, welche nur gegen ein Agio von ben Bantiere bezogen werden fonnen, und bei ftattfindender Reas litatenafquifition mit Berluft in baares Gelb umgewandelt werben muffen. Er bitte baber, es in Erwägung zu gieben, ob nicht etwa bie Amortisationstaffe felbft für biefe Lebentapitalien einen höhern Bins als 31/2 Prog., etwa 4 Prog., gu bezahlen, jebenfalls aber gur Annahme von baarem Gelbe ermachtigt werben tonnte. Reg. Romm. Staatsrath Jolly halt erfteres nicht fur möglich; auch fen ihm nicht befannt, bag bie Amortisationstaffe in folden Fallen nur Renten= fcheine annehme. Graf v. Ragened bantt bem Frbrn. v. Goler bafür, bag er einen fur viele Stanbesgenoffen fo wichtigen Begenftand bier gur Sprache gebracht habe, und bem Staaterath Jolly für feine beruhigende Bufage, und anerfennt die befondere Aufmertfamteit, welche ber Lebenhof ber Erhaltung ber Reben und ber Wahrung ber Rechte ber Agnaten gu Theil werden laffe; er bittet, bie in Beziehung auf bie Lebenkapitalien zugeficherte Erleichterung auch auf die familien-fibeitomiffarifchen Rapitalien auszubehnen, und burch ein Birtular fammtliche Grundherren alsbald in Renntniß gut feten, wie fie fich funftigbin bei anderweitiger Unlegung folder Gelber ber einen und ber andern Urt ju benehmen haben; babei mochte boch möglichste Rudficht barauf genommen merben, bag burch bie aus ben berührten Berhaltniffen erwachsenben Geschäfte, wie g. B. bie Rommunifationen mit bem Lebenhofe, ben Grundherren fein neuer Roftenaufwand erwachfe, worauf Reg. Romm. Staaterath Jolly bemertte, bag ber Gintrag ber Lebenbarfeit in bas Pfanbbuch bie Roften nicht vermehre. Frhr. v. Goler gibt bies gu, municht aber, bag insbesondere bie Lebenstaren feine folden Roften verurfachen möchten, die ben Binsertrag ber Lebenkapitalien wieber mittelbar herabbrudten. Sieruber gab Staaterath Jolly eine entfprechenbe Buficherung. Somit wird bie Sigung gefchloffen.

* Aus bem Unterrheinfreise, 6. Juli. Dit ber gespannteften Erwartung bliden nicht nur bie Theilungstommiffare, fonbern, wie wohl behauptet werben barf, beinahe alle Staatsangehörigen Babens auf ben Musgang ber in ihren Folgen fo wichtigen Rammerverhandlungen binfichtlich bes Gebührentarifs für bie Wefchafte ber Rechtspolizeiverwaltung. Die Frage ift langft entschieben, wenigstens bei'm größern Theile bes Bolfs, daß die Funftionen ber Theilungs= fommiffare bei weitem wichtiger finb, ale bie mancher andern Staatsbehorbe. Reber Staatsangeborige, reich ober arm, boch ober nieber, fommt mehr ober weniger in die Lage, fich bei'm fteten Wechfel feiner Familien= und Bermogene= verhaltniffe ber Renntniffe und Dienfte ber Rotare (ober nach jegiger Ginrich= tung ber Theilungsfommiffare) bedienen gu muffen. Bir wollen beifpielmeife bie Fertigung eines Chevertrags in's Muge faffen. Der Erfahrene weiß, welchen wefentlichen Ginflug berartige Urfunden auf bas Wohl und Webe ber Che, ber baraus bervorgebenben Rinber, und ber Unverwandten ber Brautleute auffern tonnen. Wenn ber Notar eine ben Berhaltniffen ber Intereffenten anpaffenbe Urfunde errichten foll, fo muß er natürlich auch alle Umftanbe berfelben genau tennen, und nicht felten erfahrt er bei folden Gelegenheiten Familien- und Bermögensverhaltniffe ber mitwirfenben Berfonen genauer, als irgend eine anbere Berfoit. Gehr baufig bangt bas Gelingen eines Beirathsprojeftes unb Beirathevertrages von ben Renntniffen und Erfahrungen bes Rommiffare, fowie bon ben Bemühungen und bem Bertrauen beffelben ab, welches er fich bei'm Bublifum burch redliches, unverbroffenes Birfen und burch Berfchwiegenheit

Rotare, wenn er in ber Gigenschaft als Theilungstommiffar bie haufig burch Rrantheit und Ableben bes Familienvaters ober ber Familienmutter in's Ctotfen ober in Unordnung gerathenen Bermogenes und fonftigen Berhaltniffe einer burch ben fchmerglichften Verluft niedergebeugten Familie mit Corgfalt unterfucht, ordnet, und über bie verschiedenen Unsprüche burch fein Theilungsoperat gewiffenhaft nach Recht und Billigkeit entscheidet, fo finden wir, daß der Rommiffar hier als Trofter und Rathgeber ber Baifen, als Bermittler und Entscheiber über bie Rechte und Unsprüche ber Intereffenten erscheint. Er wirft ben tiefften Blid in alle Berhaltniffe ber Parteien, und Familienangelegenbeis ten ber belifateften Urt werden gu feiner Renntnig gebracht. Nothwendig ift es baber, bag ber Rommiffar nicht nur Renntniffe mit Erfahrung vereinigt, fonbern auch bochft gewiffenhaft und verschwiegen zu Werfe geht, und bierin bas Beftreben feines Berufs erfennt. 3m Intereffe bes Bolfes liegt es, und es muß fein ernftlichfter Bunfch fenn, bag bie hohe Regierung mehr und mehr babin wirke, bag nur tüchtige und wurdige Manner zur Ausübung ber Staatsschreiberei und Rechtspolizeiverwaltung funftig zugelaffen werben. Nicht zu vertennen ift, bag bie feitherigen Dienft = und Belohnungeverhaltniffe ber bie Staatsfchreis berei faft ausschließlich ausübenben Theilungstommiffare feineswegs geeignet waren, biefem Inftitut Manner zuzuführen, welche in jeber Sinficht fur ihren Beruf geeignet waren. Wir muffen im Gegentheil gefteben, bag bas beinabe fnechtische Dienftverhaltniß ber Theilungstommiffare gu ben Umterevijoren, bas Tangft für verwerflich anerkannte Tagegebuhrenfpftem, bie Berdienftlofigfeit ber Theilungstommiffare in Rrantheits = und andern haufig eintretenden Berbinberungsfällen, ber ledige und unftete Lebensmandel, gu bem fie bisher verurtheilt, bagu geschaffen waren, Rraft und Muth nach und nach zu brechen und am Ende völlig nieberzubeugen. Doch all biefer hemmungen ungeachtet haben fich biefe bem Theilungetommiffar fur feinen ichwierigen Beruf fo nothwendigen Gigenfchaften, bie nirgenboher verlangt, ober auch nur ermuntert, einen Weg gur Befferung feines Inftitute gebahnt, ber une Burge ift, bag ber größte Theil feinen Beruf tennt, und ihm wurdig vorzusiehen weiß. Wir finden bies aus ben vielfach ben hoben Stanbefammern eingereichten Betitionen, wir erfennen bies in ber Grundung ihres allgemeinen Bereins und ihres Bereinsblattes (Magazin), beffen rubige, wurdige Baltung feit feiner furgen Grifteng bereits allerfeits ruhmlichft anerkannt worben ift. Dit Dant erfennen wir aber auch bie ernftlichen und einfichtsvollen Bemühungen unferer hohen Regierung und bie fraftige und thatige Mitwirfung unferer Standefammer fur Bebung bes Inftitute und Befferstellung feiner Funktionare. Jeber Babener, ber mit ben Ginrichtungen ber babifchen Staatsidreiberei naber befannt ift und einiges Intereffe bafur begt, wird mit Bergnugen bie gehaltreichen Borte lefen, welche von Mitgliedern ber zweiten Rammer über bie Wichtigfeit beffelben, und bie Rothwendigfeit ber Befferstellung ber Theilungefommiffare ausgesprochen worden find, er wird fich aber auch freuen, daß bies nicht allein fcone Borte geblieben, fonbern bag burch Annahme bes ron hoher Regierung vorgelegten Sporteltarife nach Werthstaren bie Bahn gum Beffern gebrochen ift. Unzweifelhaft weiß auch bie hohe erfte Rammer bie Wichtigfeit biefes Wegenstandes zu murbigen. Unglaublich will uns aber bas Berücht fcheinen, bag über §. 11 bes Tarife bes nach ber Faffung ber boben zweiten Rammer angenommenen Gefetentwurfs (wir meinen nämlich ben Borbehalt wegen ber Raufbrieftaren) Differengien amifden ber boben Regierung und ben Rammern eingetreten fegen, welche alle feitherigen Soffnungen zu gerftoren broben. Wir fonnen nicht glauben, baß es fo vielen ausgezeichneten Mannern nicht gelingen follte, Mittel und Bege gu finden, um bie feitherigen ernftlichen Bemuhungen bem erfpries= lichen Biele guguführen. Gehr gu bedauern mare es, wenn die fo febr erfehnten und bereits fo weit gebiebenen Berbefferungevorschlage wieder fpurlos verschwinden murben, aber noch viel mehr mare es gu beflagen, wenn bie auf Rechten. Billigkeit gegrundeten hoffnungen der Theilungstommiffare auf eine fo unerwartete u. baber um fo nieberichlagenbere Beije abermals vernichtet wurben; unftreitig mußte bies fur bie Gesammtheit von ben nachtheiligften Folgen fenn. Ber follte fich noch barüber mundern, wenn die Theilungstom= miffare, in ber Soffnungelofigfeit auf eine angemeffene Befferftellung, fich ihrem fcmeren Berufe entziehen und , bem Beifpiele mehrerer ihrer Rollegen folgend, gu anbern, ficherere Grifteng verburgenden Fachern übertreten; und mahrlich, bie Theilungstommiffare tragen binfuro feine Schulb, wenn Druck und Berachs tung auf ihnen und bem Inftitute laftet und fernerbin laften wird; benn ihr mannlich befonnenes Birten und ihr muthwelles Emporfireben beweist, daß fie Befferes verdienen, und mit allem Recht ift in ber hohen zweiten Rammer bebauptet worben, bag unfere jetigen Theilungefommiffare biefen Namen, welchen einft ihre Borfahren, burch bie Ungunft ber Berhaltniffe bagu genothigt, verbuntelten, längft wieder zu Ghren gebracht haben. Wer vermag bie Folgen zu bemeffen, welche baraus entstehen wurden, wenn bie Bahl ber Theilungstommiffare noch vermindert wird? Steht boch jest icon mancher Diffrift leer und bie Befchafte bleiben unerledigt, jum Nachtheil ber Betheiligten, welche baburch in Unordnung, Unfrieden, foftspielige Prozesse und überhaupt in Schaben aller Art gerathen. Dem Bolte felbit wird alfo mabriceinlich noch ein barterer Schlag verfest werben, wenn ber von ber 2ten Rammer bereits angenommene Gebührentarif bennoch nicht in's Leben treten follte. Doch wollen wir vertrau= ungevoll hoffen, bag bas begonnene icone Wert nicht unvollendet liegen bleibe, fonbern gludlich feiner Beendigung jum Frommen Aller, bie feinen Schut fuchen, ausgeführt wird.

"3. Baben, 8. Juli. Obichon vielerlei Klagen über bie angeblich in biefem Commer ben Erwartungen nicht entsprechenbe Frequeng fich boren laffen, so zeigte ber gestrige Abend doch fehr deutlich, wie diese Rlagen nur aus dem Umftanbe fich berleiten, bag bie Befiger ber fo gablreichen Saufer fich bie Illufion machen, ihre Wohnungen mußten ben gangen Commer über fo befest fenn, wie bies nur mabrend bes glangenoffen Beitpunttes ber Saifon, etwa von Mitte Juli bis Ende Auguft, ber Ratur ber Sade nach ber Fall fenn fann, mahrenb nur einige, gleichsam privilegirte Stadtgegenden und Saufer, fich bes Borgnges erfrenen, gleich von Unfang an bewohnt zu fenn. Die ploglich wieder einge= tretene milbe Witterung hatte gestern Abend eine gablreiche Gefellschaft auf bie Bromenabe gelocht, und überbem feierte eine Gefellichaft von Ruffen an einer Tafel von einigen und vierzig Gebeden ben Geburtstag Gr. Daj. bes Raifers aller Reuffen, zu welchem Teft Gr. Benaget bie fur bie Reunions reservirten Gale bereitwillig eingeraumt hatte. Die Tafel war im Ballfaal gebeeft, von Blumen und Scherbenpflangen umgeben, und Gr. Saug hatte fein Beftes gethan, um feinen Geschmack in ber Anordnung, die befannte Trefflichkeit feiner Ruche und feines Rellers in einer bes Anlaffes murbigen Beife auf's Rene gu

bei

ien eines ifig durch n's Stot= tiffe einer alt unter= ngsoperat ber Rom= und Ent Er wirft elegenhei=

vendig ift nigt, son= gierin das id es muß ehr dahin ichreiberei ennen ift, ratsidrei= geeignet für ihren

vren, bas figfeit ber Verhinde= erurtheilt, am Enbe fich diese en Eigen= Weg zur fte Theil bies aus

erfennen

neblattes

& beinahe

nz bereits aber auch rung und bung bes mit ben iges In= , welche und bie n worden

geblieben, rteltarifs jaft weiß vürdigen. arife bes entwurfs fferenzien elche alle glauben, littel und

erfpries= fo sehr e wieder iffare auf vernichtet heiligsten ungskom= ich ihrem folgend,

wahrlid, Verady= benn ihr , daß fie imer be= , welchen , verdun= u bemef=

mmiffare und die idurch in ben aller parterer tommene pertran= n bleibe, chut su=

b in bie= n laffen, aus bem die Illu= est senn, on Mitte währenb Borzuges er einge= t auf die an einer Raifers fervirten cft, von eftes ge=

eit feiner

Reue zu

Dr. Guggert war ber einzige Nichtruffe unter ben Gaften biefer mahrhaft ausgezeichneten Festlichkeit, welche, namentlich mas bie auffere Umgebung betrifft, in folder Beife in feinem andern öffentlichen Ctabliffement ftattfinden fonnte, weil folche Lofale fich bochftens noch in Pallaften wiederfinben. — Sicherm Bernehmen nach wird Liszt morgen schon hier eintreffen und bemnächft ein Ronzert veranftalten.

Cttenheim, 20. Juni. Am 11. v. M. früh waren die Knaben Martin und Wilhelm Sog und Raver Rangler von hier in ber Grube bet ber St. Mi= chaelstapelle zunächft aufferhalb der Stadt mit Lehmgraben beschäftigt. Gin Stud Lehm machte fich los und verschüttete bie brei Rnaben ber Urt, bag ber erftere, fcneller Gulfe ungeachtet, an Erftidung gestorben ift, bie beiben anbern aber zum Theil bedeutend verlett murben.

Altbreifach, 7. Juli. Letten Sonntag ift bas Dampfichiff "ber Abler" auf feiner Rudreise nach Bafel wenige Stunden oberhalb Stragburg mit folder

Bewalt an einer Sandbant aufgefahren, bag bie angestrengtefte Arbeit von mehr als 150 Mann nothig war, um baffelbe wieber flott zu machen. Seute Mittag ift es nun bier eingetroffen und bat feine Reife nach Bafel fortgefest. Da nur wenige Ausbefferungen nothig geworben find, fo wird bie regelmäßige Fahrt fcon nach einigen Tagen wieder beginnen, mas die betreffenden Agenturen befannt machen werben. Bir haben im Intereffe bes reifenden Bublifums fo wie ber Schiffseigenthumer biefe Mittheilung fur Pflicht gehalten, um jeber Entstellung ber Sache vorzubeugen.

Salem, 16. Juni. 2m 26. Mai b. J. verungludte ber 18 Jahre alte Dienfifnecht bes Unton Bibmer ju Sobenlinden, Felix Anittel, in ber Sanfreibe bes Sagmeifters Berger in Dwingen. Wahrscheinlich ift berfelbe, als er ten Sauf wenden wollte, mit ber Sand unter ben Reibstein gefommen, und fo auf das Reibbett gezogen worden, infolge beffen ber Ropf bes Berunglude ten von bem rollenden Reibsteine zerquetscht murbe.

Redigire unter Berantwortlichfeit von G. Da aflot.

Literarische Anzeigen. Bemeinnütige Schrift. [2681.1] Rarleruhe.

S. Bruhn, Steinkohlenbüchlein

Eigenschaften, Gewinnung, Benugung zc. der Steinkohle.

Mit 2 Tafeln Abbildungen. gr. 8. brofch. 54 fr. 3ft in ber Buchhanblung von

Creuzbauer und Röldeke in Rarlsruhe zu haben.

Groos'ichen Buchhandlung (Al. Bielefeld) in Rarlernhe gu haben:

Weber's

Sandwörterbuch der deutschen Sprache.

3te verbefferte u. vermehrte Auflage in 4 Lieferungen. Ite Lieferung Gubffriptionepreis 36 fr.

Der befte Beweis fur Die Gebiegenheit und Rublichfeit biefes Berfes ift: bag in furger Beit rafch aufeinander 2 Auflagen bavon vergriffen wurden. — Ueberdies ift ber Name bes herrn Berfassers burch seine vortrefflichen Arbeiten in in biesem Fache ber Literatur so befannt, daß bas Werf gar feiner Anpreisung mehr bebarf. — Wir fügen nur noch hinzu, daß ber Subffriptionspreis im Bergeich gu bem Berfe und ber ichonen Ausstattung beffelben ein aufferordentlich billiger ift, und empfehlen es baber

[2768.1] Rarleruhe. Go eben ift bei B. Solk= mann in Rarleruhe erschienen :

Vier Lieder

von den schwäbischen Dichtern Justinus Kerner, lich versteigert werden : Karl Mayer, Gustav Schwab und Ludwig Uhland.

Für eine Singstimme mit Klavierbegleitung gefest und ben Dichtern zugeeignet von

Wilhelm Röther,

Bfarrer. Preis 36 Rreuzer.

[2767.2] Rarleruhe. (Ber-lorenes.) Auf bem Beg zwifchen Baben-Baben und Dos wurde vergangenen Dienstag zwischen 7 und 8 Uhr Abende ein vierediger ichwarzer Chawl mit einer Rofette in ber Mitte

verloren. Der Finder wird gebeten, folden auf dem Sontor ber Karleruher Beitung gegen eine Belohnung abzugeben.
[7259.1] Karleruhe. (Ungeige.)
Bon feidnen Franzen, Balenciennes, fcmas len bis gu ben breiteften feinen mobernen Spigen, fo wie von feibenen Tafchen find neue Cendungen in größter und geschmachvollfter Auswahl

D. Ettling, Langestraße Dr. 169. [2716.3] Frauenalb, bei Rarleruhe. (Du uhle= TOTAL PROPERTY OF THE PARTY OF verpachtung.) Wir ha= ben die hiefige Muhle mit gwei Mahl- und einem Gerbgang, nebst Schwingmuhle angefauft, und find gesonnen,

biefelbe in Pacht zu geben. Gollte ein verläffiger und hinreichend fautionsfähiger Gefchaftsmann zu beren Betrieb fich anheischig machen, fo fonnte fie auch zu einer Kunftmuble hergerichtet ober ein fonftiges Werf bamit verbunden werben.

Lufitragenbe werben gebeten, Offerte bei une eingu-

Franenalber Braugefellichaft. [2739.2] Seibelberg. (Mainzer Flügel zu verfaufen.) Bei Universitäts [2691.3] Offenbur musiklehrer Faulhaber in Heidelberg sieht und Fässerverkauf.) ein im besten Stande besindlicher mainzer Flügel, Dienstag, der

(2656.3) Rarleruhe. (Logisvermie:

2) im mittleren Stock 7 Bimmer ;

3) im obern Stod 7 Zimmer, nebit Ruche, Reller, gemeinschaftlichem Speicher und Baichfuche, welche zu jeder biefer Wohnungen abgegeben werben.

Mabere Ausfunft wird in bem anftogenden alteren Saufe ber Frau Eigenthumerin zu ebener Erbe ertheilt.

wegen Lotalveranderung den 15. Juli ftigen Defonomiegebauten, fein in der Lyzeums - und Kreugstraße gelegeten Backerei freiwillig versteigern; dabei wird Dabei wird mir Rachmittags 2 Uhr, wo auch die nabern Be- werden fonnen. dingniffe zu erfahren find.

Karlsruhe, 20. Juni 1840. Abraham Hoffmann,

Bäckermeister. [2635.3] Ottenan. (Birth 8=

hausverfteigerung.) Bis Wontag, ben 20. Juli b. 3., läßt Sternenwirth Sebald Saas fein Saus und Sof und eine besonders ftebende Megig, Dolgichopf und Stallung, mit ber Schildgerechtigfeit jum goldenen Stern, im Saufe bafelbit öffentlich verfteigern ; wogu fid, bie Liebhaber am gedachten Tag, Dlachmittags um 2 Uhr,

einfinden fonnen. Ottenau, ben 26. Juni 1840.

Cebalb Saas. [2688.3] Dosbach. (Liegenschafte: Und Gerbereiversteigerung.)
Wontag, ben 27. Juli b. 3., fruh 9 Uhr,

1) ein breiftocfiges Wohngebande, nebft einer halben Scheuer, 2 Unbaulein und bem hofantheil, mit einer Gerberei-einrichtung ; an ber Sauptstrage, neben Mathes Bleg und Beinrich Schud, hinten auf Die Entengaffe ftogend,

mit ber Einrichtung von

Sauerfufe, fteinerne Farben, Alescher,

Lohfasrahmen ju 5000 Stud Lohfaje,

3 Stud neue Treibzüber in Gifen gebunden, und ben zu einer Gerberei nothigen Gerathichaften. bei ber Rranfenhausverwaltung gu melben. Sodann fonnen gu biefer Gerberei folgende Borrathe gegeben werben : 22 Stud Cohlhaute in ben Rufen im Iten Loh,

19 2ten " Do. bo. 3ten " Do. bo. in ben Farben. 55 Stud Ralbfelle halbgegerbt, 300 Buidel frijde Rinden und

12 Gade gemahlenes Loh. 1 Biertel, 12 Ruthen Weinberg im Anopf, neben Ignas Gunfel's Erben und Friedrich Ching's Erben. im Ganegagle, neben Andreas

Alt und Jof. Rarl Gifenbut. 4) 7 Ruthen Krautgarten am nedarelger Weg, neben Georg Schifferdeder's Wittme und Beinrich Born's

1 Biertel, 26 Ruthen Weinberg im Benichelberg, neben Raspar Greg und Joj. Rarl Gifenhut. 6) 1 Biertel, 4 Ruthen Acter am Sarbberg, neben Abam

Dit und Jafob Geeberger's Wittme. Mosbach, ben 1. Juli 1840. Das Burgermeifteramt und Baifengericht.

Teubner. vdt. Dr. Sad,

Stadtfchreiber. [2691.3] Offenburg. (Rellervermiethung

billigen Preis von 132 fl. zu verfausen, um ven augernt wird auf dieseitiger Kanzlei ein Berpachtungsversuch mit liquidation.) Maurermeister Johann Hölltern winschaftlichen Keller unter dem Landvogteigebäude von Winterbach will mit seiner Frau und seinen 3 mieder wünscht Zemand ein solides und frequentes gelingt, zugleich der Berfauf der vorhandenen, mit eisernen Tagsahrt zur Schuldenliquidation auf Kommissionsbureau v. 28. Koelle, Kasernenstraße Nr. 4.

3usammen ungefähr 72 neue Fuder haltend, pergenammen (2656.3) Karlsruhe. (Landvogteigebäude von Winterbach will mit seiner Frau und seinen 3 mieder von Anderen seinger von Anderen seinger kindern nach Ungarn auswandern; es wird daher Schuldenliquidation auf Schuldenl werden ; fodann:

find am 23. Oftober brei Wohnungen gu vermiethen : porhandenen 16 Stud mit eifernen Reifen abgebundenen, im 1) im untern Stod ein ichoner fehr geraumiger Rauffas beften Buftande erhaltenen Baffer verichiebener Grofe, fammen ungefahr 50 neue Buber haltenb, im Gingelnen ober

im Bangen verfteigert; wogu man bie Pachte refp. Raufs liebhaber hiermit einladet.

Dffenburg, ben 27. Juni 1840. Großh. bab. Domanenverwaltung.

werden. Brückner bettentig. Brückner beiten gause [2680.3] Rr. 5065. Breisach. (Gebäulich feitenversteigerung.) Wegen geschehener Nachges (2562.5) Karlbruhe. (Haus- Baus bote wird bas ehemalige Domanenverwaltungsgebände zu versteigerung.) Unterzeichneter lagt hause, mit 16 Zimmern, sammt Speicher "Eroti" und son-

> Cametag, ben 18. Juli b. 3., Bormittage 11 Ubr.

nes Saus Dr. 18 a. mit einer gut eingerichte. nochmals öffentlich in bem Gebaude felbft an ben Deifibie-

Dabei wird wiederholt angefügt, daß unter bem Gebanbe Karlsruhe zu haben. bemerkt, daß bei einem annehmbaren Gebot fich brei große gewöldte Keller, ca. 3000 Dhm fassend, bes finden, und daß in benselben gegenwartig 6's große, sehr [2741.1] Karlsruhe. So eben ift erschienen und der Zuschlag ohne weitern Vorbehalt erfolgt. gut erhaltene, in Eisen gebundene daffer lagein weiche mit Die Berfteigerung geschieht im Saus felbit ben Gebaulichfeiten tauflich abgelaffen, ober auch von Diesen

> Die beefallfigen Blane und Bedingungen liegen babier gur Ginficht bereit; follten Mittheilungen gewünscht werden, jo wird man folde auf Anfordern bereitwillig erthetten. Breijach, ben 26. Juni 1840. Großt, bad. Domanenverwaltung.

Rirdgegner.

[2704.3] Mr. 12. Rarleruhe. (Bferbever: fteigerung.) Am Montag, ben 13. Juli b. 3.,

Bormittage 9 Uhr, werben bei ben Bengfifiallungen am burlacher Thore babier 21 altere und junge, jum Theil noch fehr brauchbare, aus-gemufterte Bferbe öffentlich an ben Meiftbierenden ver-

Rarloruhe, ben 2. Juli 1840. Großh. bad. Landesgestütestaffe. M. Krauß.

[2631.3] Mr. 11,649. Gineheim. (Offene Amtsaftnariatsftelle.) Gin babier frei geworbenes Amtsaftuariat foll mit einem Rechtspraftifanten befest mer= werden auf hiefigem Rathhaufe folgende Liegenschaften und wenn er llebung im Geschäfte befigt. Diejenigen herren Gerbereieinrichtung aus ber Berlaffenschaft bes Gerbermeifters Rechtspraftifanten, welche einzutreten munichen , wollen fich Ludwig Degerdan babier, ber Erbtheilung wegen öffente in portofreien Briefen anher melben, und bie nothigen Befcheinigungen vorlegen.

Sinsheim, ben 25. Juni 1840.

Großh. bab. Bezirfsamt.

[2755.2] Rr. 2299. Mannheim. (Offene Stelle.) Bur Bersehung bes Oberfranfenwarterbienftes 4 Stud eichene Rufen, je 50 Stud Saute haltenb, im allgemeinen Rranfenhans foll ein Bundargt 3r Rlaffe (Bunbargneibiener) mit einem Jahresgehalte von 150 ff. und freier Roft, Wohnung, Solg und Licht angestellt werben. Die Bewerber um biefe Stelle, welche ledigen Standes

1 fleinerner Weichfasten mit einem laufenden Brunnen, und ligengirt febn muffen, haben fich unter Borlage ihrer Lohfasrahmen zu 5000 Stud Lohfase, Berufes und Sittlichkeitegengniffe innerhalb 3 Wochen

Mannheim, ben 3. Juli 1840. Großh. bad. Armenpolizeifommiffion. Riegel.

vdt. Barth.

[2752.2] Dr. 1099. Ettlingen. Befanntmachung.) Machbem für hiesige Gemeinbe genehmigten Bedurfnig-etat pro 183%, foll wegen ben bei Reu-bauten zu bestimmenben Baufluchten, ein Plan von ber

Stadt Ettlingen aufgenommen werben. Diejenigen herren babifchen Geometer, welche biefes Geschäft ju übernehmen gebenfen, wollen fich in portofreien Briefen und Beischluß ihrer Forberungen binnen 14 Tagen

beim Bemeinberath bahier melben. Ettlingen , ben 5. Juli 1840. Bemeinberath. ullrich.

vdt. Reimeier.

[2709.3] Mr. 17,780. Mannheim. (Braflu = finbeicheib.) In ber Gant bes Sanbelsmanne Auguft Dppenheimer bahier, werben alle biejenigen, welche ihre Forberungen in ber heutigen Tagfahrt nicht angemelbet haben, bamit von ber vorhandenen Dlaffe ausgeschloffen. Mannheim, ben 27. Juni 1840.

Großh. bab. Stabtamt. v. Stengel.

vdt. Sched.

anberaumt, wogu bie Glaubiger mit bem Bemerfen vorges thungen.) In bem neuen Saufe ber Frau Mi- Rachmittags 2 Uhr, laben werben, bag bei ihrem Ausbleiben zu ihrer Befrienisterialaffeffor Bielanbt in ber Schlopftrage werben bie in bem Keller unter bem Berwaltungsgebanbe bigung von hier aus nicht weiter verholfen werben fonnte Oberfirch, ben 4. Juni 1840.

Großh. bab. Begirfeamt. Jüngling.

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK

Samstag , ben 25. Juli b. 3. Nachmittage 2 Uhr,

im Ochsenwirthehause ju Gutach , nachbenannte Liegenschafe ten an ben Meiftbietenden öffentlich verfteigert, als

eine bolgerne Behaufung Dr. 49 mit einer Bohnftube, 5 Rebengimmer, einer Ruche, 2 Reller fammt Scheuer und Stallung unter einem Dad, bann ferner beim Saus ftehenbe wohl eingerichtete Delmuble, nebft Bade und Bafchaus und ca. 3/4 Jauchert Mattfeld an bem Simonsmalberbach, ftoft oben an Alons Beber und unten an Joseph Gebach, gerichtlich tarirt

ca. 61/4 Jauchert Meder und Dattfelb im gutacher und bleibacher Bann, ftoft einer. feits an Unbreas Behrle und Frang Beha, anderfeits an die Rirchenmatte Bleibach, gerichtlich taxirt gu

Bufammen 8375 fl. Die Raufliebhaber werben mit bem Unfugen biergu eingelaben, baß auswartige Steigerer fich mit legalen Bermo: genezeugniffen auszuweifen haben, und bag bie Bebingungen am Steigerungstag noch naher befannt gemucht werben.

Gutach und Bleibach, ben 1. Juli 1840. Gemeinderath von Gutach. Gemeinderath von Bleibach. Dr. Sod, Burgermftr. Morber, Burgermftr. [2624.3] Offenburg. (Beinverfteigerung.) Sametag, ben 11. Juli b. 3.,

Bormittage 8 Uhr, Bergweine gegen baare Bezahlung bei ber Abfaffung offente lich verfteigert werben:

98 Dim 1834r weißer Wein, 50 = 1836r bo. 105 1837r bo. 1838r 53 wogu man bie Liebhaber einlabet.

Fahndung.) Der frühere Melferfnecht auf bem Ottos weiererhof bei Ichen Mittnoch, ben 29. Juli d. I. Juli 1840.

Wittwoch, ben 29. Juli d. I.,

Bormittags 9 Uhr,

Der Negerichneten Effeten entwendet haben. Der Angeschuldigte wird baber aufgeforbert, fich

babier gu fiellen und über bas ihm gur Laft gelegte Ber: brechen zu verantworten, widrigenfalls nach Lage ber Aften gegen ihn erfannt werben wurde. Bugleich erfuchen wir fammtliche Polizeibehorben, auf ben

binnen 4 Bochen

Thater gu fahnden und ihn im Betretungefalle anher ein= zuliefern.

Bergeichniß ber entwenbeten Gffeften : 1 neuer gruntuchener Rod mit ichwarzbeinernen Rnopfen;

1 bo. Mugen ; 1 Semb von Baumwollentuch (ohne Beichen);

1 filberbeschlagene Tabatepfeife mit einem f. g. Ulmerfopf

und einer filbernen Rette; und 6-7 fl. Geld, bestehend in einem Seche und einem Dreibagner und in Sechsern. Lahr, ben 4. Juli 1840.

Großh. bab. Dberamt. Meubronn.

[2753.1] Rr. 4158. Rhein bifchofsheim. (Schulsbenliquibation.) Der Taglohner Johann Philipp Fren von Freiftatt

Alle biejenigen, welche an bie Auswanderer etwas zu flagend babier vorgebracht:

forbern haben, werden baher aufgefordert, Donnerstag, ten 23. Juli b. 3.,

Morgens 7 Uhr, bahier ju erscheinen, und unter Borlage ihrer Beweisurfunben ihre Anfpruche ju liquidiren, widrigenfalls bem Philipp Bren und feiner Familie ber Reifepap ausgestellt, und ihm und feinen Rindern erfter Che der Beggug three Bermogens gestattet werben folle.

Rheinbischofsheim, ben 7. Juli 1840. Großh. bab. Bezirtsamt.

auberaumt Alle biejenigen, welche aus was immer fur einem Grunde Anspruche an Diefe Bantmaffe machen wollen, werben nun aufgesorbert, solche in ber angesetten Tagfahrt, bei Ber-meibung bes Ausschlusses von der Gant, perfonlich ober burch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich ober mundlich angumelben und zugleich die etwaigen Borguges ober Unterpfandes rechte gu bezeichnen, bie ber Unmelbenbe geltenb machen will , mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden ober Antretung Des Beweises mit anbern Beweismitteln.

In Derfelben Tagfabrt follen zugleich ein Maffepfle ger und ein Glaubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlagvergleiche versucht und in Bezug auf eine Ernennung, fo wie ben etwaigen Borgvergleich, die Richtericheinenben als ber Mehrheit ber Erichienenen beitretend angesehen

Rarleruhe, ben 1. Juli 1840. Großh. bad. Stadtamt. Stoffer.

vdt. Flieganf. [2764.3] Dr. 3517. Pfullenborf. (Schulden = iquidation.) Gegen die Berlaffenschaft bes verftors benen Burgermeiftere Dichael Rempter gv. Pfullendorf ift Gant erfannt, und Tagfahrt jum Richtigftellunge = und Borgugeverfahren auf

Freitag, ben 7. August b. 3., Bormittage 8 Uhr, auf bieffeitiger Amtsfanglei anberaumt worben pfanderechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen

Bugleich wird angezeigt, daß in der Tagfahrt ein Maffe- mußten, als wenn fie jur Beit bee Erbanfalls nicht mehr pfleger und ein Glaubigerausschuß ernannt werden follen, am Leben gewesen waren. mit bem Unhange, daß in Bezug auf Diefe Ernennung die Nichterscheinenden als der Wehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werben follen.

Pfullendorf, den 2. Juli 1840. Großh. bab. Bezirfeamt.

Bauer.

vdt. Tritfchler. liquidation.) Ueber bas Bermogen bes Raspar & ros fchein am 17. August 1831 gu Ereff im Konigreich Ungarn von Malich haben wir Gant erfannt und Tagfahrt gum mit hinterlaffung einer Wittme geftorben , und es wollen Michtigstellunges und Borgugeverfahren auf Donnerstag, ben 6. August b. 3.,

Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

4375 fl.

Wer nun aus was immer für einem Grunbe einen Anspruch an biefen Schuldner ju machen hat, hat folden Anna Stenginger bes Erblaffere unbefannt ift, fo wird in genannter Tagfahrt, bei Bermeibung bes Ausschluffes folche, in fo fern fie Anspruche auf ben Rachlag ihres vervon der Maffe, schriftlich oder mundlich, personlich oder ftorbenen Mannes zu machen gedenft, hiermit aufgefordert, durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwais biese gen Borgugs= ober Unterpfande Hechte gu bezeichnen, und jugleich die ihm gu Gebore ftebenden Beweise fomohl bin- bei bieffeitiger Stelle um fo mehr geltend ju machen, ale fichtlich ber Richtigfeit, als auch wegen ber Borgugerechte fonft bas von bem Erblaffer in Größingen hinterlaffene ber Forberung angutreten.

Auch wird an biefem Tage ein Borg- ober Nachlaftver- gung jener Anspruche zugetheilt werben wirb. werben bei bieffeitiger Berwaltung folgende reingehaltene gleich versucht, bann ein Maffepfleger und ein Glaubis Bergweine gegen baare Bezahlung bei ber Abfaffung offents geransfchuß ernannt, und follen hinfichtlich ber beiben letsten Bunfte und binfichtlich bes Borgvergleiche Die Dicht erscheinenden ale ber Mehrheit ber Erschienenen beitretend angesehen werben.

Wiesloch, ben 26. Juni 1840. Großh. bad. Bezirfsamt.

werden. Freiburg, ben 19. Juni 1840. Großh. bad. Stadtamt. v. Bogel.

vdt. Rlofe.

[2702.3] Rr. 15,150. Bubl. (Aufforderung.) beren Werth im jahrlichen Gesammtbetrag mit 55 fl. 41 fr. Die gesetlichen Erben bes Frang Gog von More, welcher anerkannt und welche bieher von fich schwe vor etwa 50 Jahren von Saufe entfernt hat, obne 1) bem großh. Domanenrath Camesasca zu Lamfeither nachricht von fich zu geben, haben um feine Ber-ichollenheiteerftarung und Ginweifung in ben fürsorglichen Befit feines Bermogens bahier nachgesucht.

Derfelbe wird nunmehr aufgefordert, innerhalb einem Jahre

fich dahier zu melben, andernfalls bem Wefuche feiner Erben entsprochen wird. Buhl, ben 26. Juni 1840.

Großh. bab. Bezirfeamt. 21. 21. v. Banfer.

Johann Philipp Frey von Freifiatt [2600.3] Nr. 11,785. Kingingen. (Auffordes binnen 2 Monaten, von heute an, wandert mit seiner Frau und seinen Kindern 1r und 2r Che rung.) Gegen ben füchtig gewordenen hanfer Jasob bahier geltend zu machen, widrigenfalls die Ausgahlung bes nach Amerika aus.

Boshard von Kenzingen hat Joseph Föhrenbach von dort 1002 fl. 18 fr. betragenden Abiösungskapitals an die obge-

Beflagter habe von ihm folgende Darleihen:
1) am 11. Dezember 1836 400 400 fl. 2) = 12. April 1837 3) = 7. September 1837 1837 234 = 4) = 24. November 1837 38 = 5) = 27. Juni 1838 1000 = 198 = 6) = 5. Dezember 1838 7) = 16. Do. 1838

Großt, bad. Bezitivani.

Jägerschmid.

3ågerschmid.

3ågerschmid.

(2757.3) Nr. 9815. Kartsruhe. (Shulden stangen des Darleihers heimzugahlen versprochen. — An den langen des Darleihers heimzugahlen versprochen. — An den langen des Legitimationsbelege hierorts zu erscheinen, von dem Lepus der Legitimationsbel und zwar ber erfte gang, ber andere bis auf 200 fl. ver= gu haben glauben, aufgefordert, folche burgt und nebft Binjen ichon gegen ben Burgen eingeflagt

feyen, baher Beflagter vorerft noch fchulde an Rapital 14 = 11 = an Binjen

Bufammen 1090 fl. 35 fr. Bur Bahlung biefer Summe habe er Beflagten bis babin nicht vermocht, daber er flagend bitte, daß Beflagter richs terlich zur Beimzahlung des Kapitals im Betrage von 1076 fl. 24 fr., nebit bedungenen Binfen feit bem 9. Dezem= ber v. 3. und bes Binerudftandes im Betrage von 14 ft. 11 fr. nebit Bergugeginfen hieraus vom Tage ber eröffneten Ladungeverfugung, fo wie gur Tragung ber Roften verurtheilt werben moge.

Dem Beflagten wird andurch aufgegeben , am Dienstag , ben 1. September b. 3.,

Schuprede bagegen für verjaumt erflart wurde. Rengingen, Den 20. Juni 1840.

Großh. bad. Begirfeamt. Lang.

bung.) Um 24. April b. 3. ift Fraulein Bertha Gorts ren 3 fr. Standgeld an Die Stadtfaffe gu entrichten. mann, in einem Alter von 22 Jahren, ohne Sinterlaffung einer legwilligen Berfügung, gestorben. Die Galfte ihres

[2731.3] Gutach und Bleibach. (Lies Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde in etwa 2200 fl. bestehenden Bermögens fällt erbrechtlich genich aftsverfteigerung.) In Ses Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher auf die dieseits unbekannten nächsten Berwandten ihrer das maßheit bezirksamtlicher Berfügung vom 4. Juli aufgesordert, solche in der angesetzten Tagsahrt, bei Bers hier am 26. Febr. 1830 verstordenen Baters Adam Hort der mann, großt, bad. Oberpostamtsoffizialen, geboren zu Gemeinderats von Gutach und Bleibach, aus der Gantmasse durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mundlich aus Drols hagen in Western der Berkenterats Des Georg Ropper, Dehlers zu Sutach, Bezirfsamt Balb- zumelben', und zugleich bie etwaigen Borzugs- ober Unter- aufgefordert, ihre Erbanfpruche an die Berlaffenichaftemaffe binnen 3 Monaten

will, mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden oder nm fo gewiffer bei ber unterzeichneten Stelle anzumelben Antretung bes Beweises mit andern Beweismitteln. und zu begrunden, indem fie fonft fo angeseben werden und gu begrunden, indem fie fonft fo angefehen werden

Rarleruhe, ben 16. Juni 1840.

Großh, bad. Stadtamtereviforat. C. Rerler.

vdt. Begold. Theilungefommiffar. [2390.3] Durlach. (Aufforderung.) Friedrich Daubenberger von Grögingen, welcher im Jahr 1818 (2708.3) Rr. 12,105. Biesloch. (Schulden = nach Ungarn auswanderte, ift nach eingefommenem Tobesnun beffen nachfte Anverwandte in Größingen, bie Geichwister und beren Kinder, bas bis jest in pflegschaftlicher Berwaltung bafelbft gewesene Bermogen unter fich erblich theilen.

Da nun ber Aufenthaltsort ber hinterbliebenen Bittme

innerhalb 2 Monaten, a dato, = Bermogen ben bafelbit wohnenben Erben ohne Beruchichtis

Durlach, ben 9. Juni 1840. Großh. bad. Amterevisorat.

Eccard. vdt. Alex. Rheinlanber, Theilungsfommiffar.

[2735.3] Dr. 15,133. Emmendingen. (Mund: tobterflarung.) Der ledige Metger Mathias Sol= bermann von Dberichaffhaufen wird wegen Berichwen-R. Faber.

Dermann von Oberschaffhausen wird wegen Berschwen[2682.3] Rr. 13,484. Freiburg. (Schulben = bung im ersten Grade für mundtodt erklärt und alt Gemeindeliquidation.) Auf Andringen mehrerer Gläubiger der rath Johann Brodbe & daselbft zu seinem Bsteger bestellt,
Meggermeister Kaver Kohlerichen Cheleute bahier, For- ohne bessen Mitwirfung er feine der im L. R. S. 513 be-

angeordnet; wozu die Gläubiger der gedachten Cheleute ans [2525.3] Höch ft. (Ediftallabung.) Die Gesher mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Ausbleis memeinde Niederklingen beabsichtigt, den auf ihre Gemarsbenden der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet fung repartirten Antheil der hippenheimer Zehentrente, beitehend in

1 Malter 2 Gr. 3 Rpf. 2 Gefch. 2 Doch. Rern, = 3 = - = 3 = - = Gerste, = 1 = 2 = 1 = 2 = Spelz,

pertheim und fürftl. lowenft. Rentamtmann / Ca-

mefasca gu Sabitheim mit 2) bem großh. Steuerfommiffar Freund gu Dffenbach mit 3) bem Freiherrn v. Gailing zu Rarleruhe mit 4) Georg Bus Biebelsbach mit

5) ben Walfichen Erben gu Umftadt mit bezogen worden ift, abzulofen. Dem Art. 23 bes Gejeges vom 27. Juni 1836 gemäß,

werben baber alle befannten und unbefannten Betheiligten aufgeforbert, ihre etwaigen Rechtsanfpruche

nannten Berechtigten gestattet werben wirb. Bochft , ben 13. Juni 1840.

Großh. heff. fürftl. lowenft. und graft. erbach-fconberg. Landgericht bafelbft.

Rornmeffer. Bentgraf. [2555.3] Munchen. (Befanntmachung.) Die f. baner. Dofportraitmalerin Ratharina Beragi, Gefretaretochter und aus Mannheim geburtig, ift am 4. Mai b. 3. 356 = 24 fr. babier mit Sinterlaffung eines bei Bericht hinterlegten Tefta-

Summa 2276 fl. 24 fr. mentes geftorben. Die unbefannten Inteftaterben werben hiermit aufgeforbert,

binnen gleicher Frift von 30 Tagen hierorte anzumelben, wibrigenfalle mit Anseinanderfegung 1076 fl. 24 fr. ber Berlaffenschaft ohne ihre Berudfichtigung verfahren wird. München, den 13. Juni 1840.

Ronigl. bayer. Rreis : und Stadtgericht. Graf Lerchenfeld, Direftor.

vdt. Aubrzefy.



anzeige.) Die fluttgarter Tuchmeffe beginnt im gegenwärtigen Jahre am 18. Auguft, und wird wieder 3 Tage wahren. Wie bisher, ift der Berfauf nur Im Großen, nicht im Detail, gulaffig und

ausschlieglich beschranft auf wollene Baaren aller Art, ale Bormittags 8 Uhr, Ench, Biber, Kafimir, hofenzeuge, Merinos und Flanelle, auf biefe Rlage mundlich dahier zu antworten, als fonft bas in Studen, bie mit Spiegel und Bart verfehen find. Den Thatfachliche berfelben fur zugestanden angenommen und jede Berfaufern wird empfohlen, menigstene 14 Tage por bem Anfang ber Deffe bem Dbermarftmeifteramte ihre Bunfche wegen des Raums, ben fie im Deflofal haben mochten, mit ber Angabe ber Stude, welche fie bringen wollen, an guzeigen, Gur vie Marktlofalitaten und beren Bewachung vdt. Rlipfel. ift von jedem zum Berfauf gebrachten Stude Euch, Biber [2535.3] Rr. 3938. Rarleruhe. (Erbvorla: ober Rafimir 4 fr., Flanell, Moulton und geringern Baas Stuttgart, ben 26. Juni 1840.

Drud und Berlag von C. Dadlet, Balbftrage Dir. 10.